



## Vorblatt

### Vorlage – zur Beschlußfassung –

#### über Fünftes Gesetz zur Änderung des Senatorengesetzes

##### A. Problem

Die Regelungen für Senatsmitglieder sind – ebenso wie die Regelungsinhalte der Ministergesetze bei Bund und den übrigen Ländern – im wesentlichen den Regelungen für die Beamten und somit dem allgemeinen Beamtenrecht, dem Besoldungsrecht und dem Versorgungsrecht nachgebildet. Im Rahmen der Fortentwicklung dienstrechtlicher Normen und im Hinblick auf die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte sind seit Beginn der 90er Jahre insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften einschneidend geändert worden. Diese Strukturänderungen greifen nicht auf das Senatsmitgliederrecht durch. Es bedarf hierzu jeweils einer spezialgesetzlichen Regelung. Der Bund und die Mehrzahl der Bundesländer haben bereits entsprechende Anpassungsregelungen getroffen.

##### B. Lösung

Die Ruhegehaltsstaffel für Senatsmitglieder wird der veränderten Struktur im Beamtenversorgungsrecht mit dem Ziel angepaßt, daß als Ruhegehaltsanspruch z. B. nach einer fünfjährigen Amtszeit anstatt von bisher 50 v. H. künftig nur 31,5 v. H. der Amtsbezüge zustehen. Dies entspricht der Regelung des Bundes und der Mehrzahl der Bundesländer. Ferner ist die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit auf das Übergangsgeld und teilweise auf das Ruhegehalt vorgesehen.

##### C. Alternative

Keine.

##### D. Kosten

Die Neuregelungen führen zu nicht näher bezifferbaren Einsparungen.

##### E. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres.



## Vorlage – zur Beschlußfassung –

### über Fünftes Gesetz zur Änderung des Senatorengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Fünftes Gesetz**  
zur Änderung des Senatorengesetzes

Vom . . . . .

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I  
Änderung des Senatorengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorengesetz – SenG) in der Fassung vom 1. März 1979 (GVBl. S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1988 (GVBl. S. 2323), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Senat kann die Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule gestatten.“
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
3. In § 10 werden die Worte „den Artikeln 42 und 72 Abs. 2“ durch die Worte „den Artikeln 57 und 91“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge:
  - a) ein Amtsgehalt, und zwar  
der Regierende Bürgermeister  
in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,  
die Bürgermeister  
in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,  
die Senatoren  
in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11;
  - b) einen Ortszuschlag der Stufe 1 sowie einen Familienzuschlag in Höhe der in Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Beträge;
  - c) eine Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.  
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.  
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Für das Amtsgehalt und den Ortszuschlag der Stufe 1 gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung. An allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Beamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Artikels 42 Abs. 3 Satz 3“ durch die Worte „Artikels 57 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 42 Abs. 3 Satz 4“ durch die Worte „Artikel 57 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.
6. In § 15 wird Absatz 3 gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 41 Abs. 3“ durch die Worte „Artikel 56 Abs. 3“ ersetzt.
  - In Absatz 3 erhält die Nummer 1. folgende Fassung:  
„1. für die ersten drei Monate in Höhe des Amtsgehalts, des Ortszuschlages der Stufe 1 und des Familienzuschlages,“
  - Absatz 4 erhält folgende Fassung  
„(4) Treffen Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 17 oder § 19 zusammen, wird das Übergangsgeld um das Ruhegehalt gemindert, bevor auf das Übergangsgeld und das Ruhegehalt sonstige Anrechnungs- und Ruhensvorschriften angewandt werden. Auf das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.“
8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 29 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich nach einer Amtszeit von vier Jahren für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,5 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert. Zur Ermittlung der gesamten Amtszeit sind etwa anfallende Tage unter Benützung des Nenners 365 auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 2 gilt entsprechend. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Amtsgehalt, der Ortszuschlag der Stufe 1 und der Familienzuschlag der Stufe 1.“
9. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, die nicht von Absatz 1 erfaßt sind, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet wird.“
10. § 26 erhält folgende Fassung:
- „§ 26
- Die §§ 22 und 23 finden auf Professoren an staatlichen Hochschulen keine Anwendung.“

## Artikel II

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 1

(1) Hat das Amtsverhältnis als Mitglied des Senats vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geendet, findet § 16 in der bisherigen Fassung Anwendung.

(2) Für ehemalige Mitglieder des Senats, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Senats und für deren Hinterbliebene gelten die §§ 17 und 18 in ihrer bisherigen Fassung fort.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied des Senats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erneut Mitglied des Senats, bleibt der nach Absatz 2 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Vomhundertsatz gewahrt, wenn der Vomhundertsatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Vomhundertsatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.

#### § 2

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, das Senatorensgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen; dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zu Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Nummer 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines:

Die Regelungen für Senatsmitglieder sind – ebenso wie die Regelungsinhalte der Ministergesetze bei Bund und den übrigen Ländern – im wesentlichen den Regelungen für die Beamten und somit dem allgemeinen Beamtenrecht, dem Besoldungsrecht und dem Versorgungsrecht nachgebildet. Dies erfolgt zum Teil durch Verweisung oder durch eigenständige Regelungen, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Beamtenverhältnisses die beamtenrechtlichen Rahmenregelungen übernehmen. Im Ergebnis besteht somit eine enge Verzahnung mit den beamtenrechtlichen Regelungen.

Im Rahmen der Fortentwicklung dienstrechtlicher Normen und im Hinblick auf die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte sind seit Beginn der 90er Jahre insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften einschneidend geändert worden:

- Die zum Januar 1992 in Kraft getretene grundlegende Versorgungsreform (Linearisierung der Ruhegehaltstabelle, Höchstruhegehalt erst nach 40jähriger Dienstzeit, genaue „Abrechnung“ von Dienstzeiten – keine Rundung –, geringfügige Anrechnung von Privateinkünften),
- Besoldungsstrukturänderungen zum 1. Juli 1997 durch das Dienstrechtsreformgesetz (Neuschritt der Grundgehaltstabellen)
- das am 3. April 1998 vom Bundestag beschlossene Versorgungsreformgesetz – der Bundesrat hat dem Gesetz am 8. Mai 1998 zugestimmt – (insbesondere weitergehende Anrechnung von Privateinkünften auf die Versorgung).

Diese „Strukturänderungen“ greifen nicht auf das „Senatsmitgliederrecht“ durch. Es bedarf hierzu jeweils einer spezialgesetzlichen Regelung. Der Bund hat für die Mitglieder der Bundesregierung gesetzliche Regelungen bereits jeweils in den beamtenrechtlichen Änderungsgesetzen getroffen.

#### b) Einzelbegründung:

Zu Artikel I:

- Zu Nr. 1 (§ 6 Abs. 3)  
Redaktionelle Änderung
- Zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 2)  
Redaktionelle Anpassung auf Grund geänderter Paragraphenfolge in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten.

## 3. Zu Nr. 3 (§ 10)

Die bisherigen Verweisungen auf die Verfassung von Berlin sind durch Änderung des Regelungsortes bzw. Wegfall der Regelung nicht mehr zutreffend und daher redaktionell anzupassen bzw. um die in Artikel 91 VvB geregelte finanzielle Verantwortlichkeit der Mitglieder des Senats zu ergänzen.

## 4. Zu Nr. 4 (§ 11 Abs. 1)

In Buchstabe a) erfolgt eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Änderung der Verfassung von Berlin vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82), nach der der Senat aus dem Regierenden Bürgermeister und bis zu acht Senatoren, von denen **zwei** zu Bürgermeistern gewählt werden, besteht.

Weiterhin wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) zum 1. Juli 1997 eingeführte Neugestaltung der Grundgehaltstabelle für Beamte (Einbau des Ortszuschlages der Stufe 1 und der allgemeinen **Stellenzulage**) es erforderlich macht, die unmittelbare Anwendung dieser neuen Grundgehaltstabelle im Senatorengesetz einzuschränken. Da die Mitglieder des Senats keinen Anspruch auf eine allgemeine **Stellenzulage** haben, soll mit der Neuregelung in Buchstabe b) und im letzten Satz eine Besserstellung der Mitglieder des Senats bei künftigen allgemeinen Besoldungserhöhungen der Beamten vermieden werden. Daher wird die Gesetzeslage **vor** dem 1. Juli 1997 (ohne Stellenzulage) als Berechnungsgrundlage in Bezug genommen. Die Bezahlung der Senatsmitglieder erfolgt im Vorgriff auf diese Regelung nach der bis zum 30. Juni 1997 anzuwendenden Grundgehaltstabelle.

## 5. Zu Nr. 5 (§ 14)

Redaktionelle Anpassung auf Grund zwischenzeitlicher Neugliederung der Verfassungsartikel (vgl. Begründung zu Nr. 3).

## 6. Zu Nr. 6 (§ 15 Abs. 3)

Wegen der Neuregelung in § 11 Abs. 1 letzter Satz (Dynamisierung der Amtsgehälter bei Besoldungsanpassungen) ist die Verweisung auf das Beamtenversorgungsgesetz entbehrlich.

## 7. Zu Nr. 7 (§ 16)

Zu a):

Siehe Begründung zu Nr. 3 und 5.

Zu b):

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelung in § 11 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Nr. 4)

Zu c):

Die Regelung sieht eine erweiterte Anrechnung von Erwerbseinkünften aus einer privaten Berufstätigkeit auf das Übergangsgeld für ausscheidende Mitglieder des Senats vor. Der Regelungsinhalt ist der vergleichbaren Vorschrift in § 14 Bundesministersgesetz nachgebildet.

## 8. Zu Nr. 8 (§ 17 Abs. 3)

Die Regelung berücksichtigt die bereits für den allgemeinen Beamtenbereich zum 1. Januar 1992 eingeführte Linearisierung der Ruhegehaltsstaffel in Anlehnung an die für die Bundesminister getroffene Regelung in § 15 Bundesministersgesetz.

## 9. Zu Nr. 9 (§ 20 Abs. 2)

Die Anrechnung von außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkünften auf die Versorgungsbezüge ist der entsprechenden Regelung in dem durch das Versorgungsreformgesetz 1998 neugefaßten und am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden § 53 Abs. 10 des Beamtenversorgungsgesetzes nachgebildet. Eine Anlehnung an das Bundesmini-

stergesetz, wo in § 20 Abs. 5 auf die Anwendung des derzeitigen § 53a Beamtenversorgungsgesetz verwiesen wird, erscheint hier nicht sinnvoll, da diese Vorschrift wegen unzureichender Wirksamkeit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 ab 1. Januar 1999 nur noch für Wahlbeamte auf Zeit gilt. Für den übrigen durch das Beamtenversorgungsgesetz betroffenen Personenkreis wird in § 53 Beamtenversorgungsgesetz eine einheitliche Regelung der Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbssatzehkommen auf Versorgungsbezüge getroffen. Es bleibt abzuwarten, ob im Bundesministersgesetz daraus ebenfalls Konsequenzen gezogen werden.

## 10. Zu Nr. 10 (§ 26)

Redaktionelle Anpassung an die geänderten Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes.

Zu Artikel II:

Zu § 1 Absatz 1:

Aus Gründen des Besitzstandsschutzes soll die Änderung von § 16 Senatorengesetz nicht in bereits entstandene Ansprüche eingreifen und deshalb nicht für ehemalige Senatsmitglieder gelten.

Zu § 1 Absatz 2 und 3:

Absätze 2 und 3 stellen aus Gründen des gebotenen Vertrauensschutzes sicher, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes ehemalige Mitglieder des Senats und amtierende Mitglieder des Senats sowie deren Hinterbliebene von den Neuregelungen der Linearisierung der Ruhegehaltsstaffel nicht betroffen sind und in ihren erworbenen Rechtspositionen geschützt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält eine Neubekanntmachungsermächtigung.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

### *B. Rechtsgrundlage:*

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

### *C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:*

#### a) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Durch die neue Ruhegehaltsstaffel und die Anrechnung von Einkommen aus privater Tätigkeit auf das Übergangsgeld und teilweise auf das Ruhegehalt werden nicht näher bezifferbare Einsparungen bei künftigen Senatsmitgliedern erzielt werden. Die Neuregelung der Ruhegehaltsstaffel führt z. B. dazu, daß künftig nach einer fünfjährigen Amtszeit einer Senatorin/eines Senators anstatt eines Ruhegehaltes von 50 v. H. (= rd. 9 450 DM) nur noch ein Ruhegehalt von 31,5 v. H. (= rd. 5 950 DM) zustehen wird.

#### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 3. November 1998

Der Senat von Berlin

Stahmer

Senatorin

für den Regierenden Bürgermeister

Schönbohm

Senator für Inneres

Anlage  
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

### Gegenüberstellung der Gesetzestexte

#### Senatorenengesetz – SenG –

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats Senats (Senatorenengesetz – SenG) in der Fassung vom 1. März 1979 (GVBl. S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1988 (GVBl. S. 2323)</p>	
§ 6	§ 6
Nebenbeschäftigungen	Nebenbeschäftigungen
(1) Die Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Sie dürfen weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.	(1) unverändert
(2) Die Zugehörigkeit zu einem Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, mit Ausnahme der Unternehmensleitung, kann der Senat zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt. Die Zulassung einer Ausnahme ist dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen.	(2) unverändert
(3) Der Senat kann die Ausübung der Tätigkeit als Lehrer an einer <b>wissenschaftlichen</b> Hochschule gestatten.	(3) Der Senat kann die Ausübung einer <b>Lehrtätigkeit an einer Hochschule</b> gestatten.
(4) Als Ausübung einer berufsmäßigen Beschäftigung gelten nicht die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie schriftstellerische oder Vortragstätigkeit.	(4) unverändert
(5) Die Mitglieder des Senats dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten erstatten.	(5) unverändert
(6) Zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen oder zu sonstigen öffentlichen Ehrenämtern sollen die Mitglieder des Senats nicht berufen werden.	(6) unverändert
§ 7	§ 7
Tätigkeit in einem Unternehmensorgan	Tätigkeit in einem Unternehmensorgan
(1) Ist ein Mitglied des Senats auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Senats Mitglied in dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ oder Gremium einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung geworden, so ist es verpflichtet, bei Beendigung seines Amtes (§ 14 Abs. 1) aus dem Organ oder Gremium auszuschcheiden. Der Senat kann Ausnahmen zulassen.	(1) unverändert
(2) Die für die Tätigkeit im Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ oder Gremium einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung an ein Mitglied des Senats gezahlten Vergütungen sind unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an Berlin abzuführen, soweit sie den zulässigen Pauschalbetrag gemäß § 7 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten übersteigen. Die Mitglieder des Senats dürfen über die Vergütung für Organtätigkeit hinaus keine finanziellen Vorteile aus ihrer Organtätigkeit in Anspruch nehmen.	(2) Die für die Tätigkeit im Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ oder Gremium einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung an ein Mitglied des Senats gezahlten Vergütungen sind unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an Berlin abzuführen, soweit sie den zulässigen Pauschalbetrag gemäß § 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten übersteigen. Die Mitglieder des Senats dürfen über die Vergütung für Organtätigkeit hinaus keine finanziellen Vorteile aus ihrer Organtätigkeit in Anspruch nehmen.
§ 10	§ 10
Verantwortlichkeit	Verantwortlichkeit
Die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Senats bestimmt sich ausschließlich nach den Artikeln 42 und 72 Abs. 2 der Verfassung. Während der Zugehörigkeit zum Senat findet ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Senats nicht statt.	Die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Senats bestimmt sich ausschließlich nach den Artikeln <b>57 und 91</b> der Verfassung. Während der Zugehörigkeit zum Senat findet ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Senats nicht statt.

## Alte Fassung

## Neue Fassung

§ 11  
Amtsbezüge

(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar
  - der Regierende Bürgermeister  
in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,
  - die Bürgermeister  
in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,
  - die Senatoren  
in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11;
- b) einen Ortszuschlag in Höhe des in der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Ortszuschlages;
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans.

(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

(3) Wird eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so finden die für unmittelbare Landesbeamte geltenden Vorschriften über Dienstwohnungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Mitglieder des Senats berechtigt sind, die Amtswohnung nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Die Amtsbezüge und die Dienstaufwandsentschädigung werden wie die Gehälter der unmittelbaren Landesbeamten gezahlt.

(5) § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 14  
Beendigung des Amtes

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Senats endet außer mit dem Tode mit dem Rücktritt oder mit einer Neubildung des Senats. Im Falle des Artikels 42 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung endet das Amt mit dem Amtsantritt des Nachfolgers.

(2) Das Amt als Mitglied des Senats gilt nicht als beendet, wenn das Mißtrauensvotum gemäß Artikel 42 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung seine Wirksamkeit verliert.

§ 15  
Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Senats und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtes Versorgung nach den Vorschriften der §§ 16 bis 19.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(3) **§ 71 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.**

§ 11  
Amtsbezüge

(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar
  - der Regierende Bürgermeister  
in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,
  - die Bürgermeister  
in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,
  - die Senatoren  
in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11;
- b) einen Ortszuschlag **der Stufe 1 sowie einen Familienzuschlag** in Höhe der in Besoldungsgruppe B 11 zustehenden **Beträge**;
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans.

**Für das Amtsgehalt und den Ortszuschlag der Stufe 1 gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung. An allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Beamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 14  
Beendigung des Amtes

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Senats endet außer mit dem Tode mit dem Rücktritt oder mit einer Neubildung des Senats. Im Falle des Artikels **57 Abs. 3 Satz 3** der Verfassung endet das Amt mit dem Amtsantritt des Nachfolgers.

(2) Das Amt als Mitglied des Senats gilt nicht als beendet, wenn das Mißtrauensvotum gemäß Artikel **57 Abs. 3 Satz 4** der Verfassung seine Wirksamkeit verliert.

§ 15  
Allgemeines

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) weggefallen

## Alte Fassung

## § 16

## Übergangsgeld

(1) Endet das Amt aus einem anderen als dem in Artikel 41 Abs. 3 der Verfassung genannten Gründe, so erhält das ehemalige Mitglied des Senats nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezählt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied des Senats erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre.

(3) Das Übergangsgeld wird gewährt

1. für die ersten drei Monate in Höhe des Amtsgehalts und des Ortszuschlages,
2. für die restlichen Monate in Höhe der Hälfte dieser Bezüge.

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Übergangsgelder und beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 17 oder § 19 werden nur die höheren Bezüge gewährt.

## § 17

## Ruhegehalt

(1) Ein ehemaliges Mitglied des Senats hat nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es dem Senat insgesamt, mindestens vier Jahre angehört hat. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine ununterbrochene Amtsdauer, die um höchstens drei Monate kürzer ist als eine volle Wahlperiode, wenn das Amt nach Ablauf der Wahlperiode durch Neubildung des Senats endet. Auf die Amtszeit kann eine vorangegangene Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Senat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren bis zum Ablauf des Monats vor Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres oder vor Feststellung der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes durch den Senat.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich für jedes Volle Jahr der Zugehörigkeit zum Senat um drei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 finden Anwendung; ein Rest der Amtszeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Jahr.

(4) Hat ein Mitglied des Senats bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Ruhegehalt. Absatz 2 findet keine Anwendung.

## Neue Fassung

## § 16

## Übergangsgeld

(1) Endet das Amt aus einem anderen als dem in Artikel **56 Abs. 3** der Verfassung genannten Gründe, so erhält das ehemalige Mitglied des Senats nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Übergangsgeld.

(2) unverändert

(3) Das Übergangsgeld wird gewährt

1. für die ersten drei Monate in Höhe des Amtsgehalts, des Ortszuschlages **der Stufe 1 und des Familienzuschlages**,
2. für die restlichen Monate in Höhe der Hälfte dieser Bezüge.

(4) **Treffen Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 17 oder § 19 zusammen, wird das Übergangsgeld um das Ruhegehalt gemindert, bevor auf das Übergangsgeld und das Ruhegehalt sonstige Anrechnungs- und Ruhensvorschriften angewandt werden. Auf das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.**

## § 17

## Ruhegehalt

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens **29 vom Hundert** der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich **nach einer Amtszeit von vier Jahren** für jedes weitere Jahr der Amtszeit **um 2,5** vom Hundert bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert. **Zur Ermittlung der gesamten Amtszeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 2 gilt entsprechend. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Amtsgehalt, der Ortszuschlag der Stufe 1 und der Familienzuschlag der Stufe 1.**

(4) unverändert

## Alte Fassung

## § 20

## Zusammentreffen von Bezügen

(1) Auf die Amts- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz werden die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis sowie Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst in voller Höhe angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen und Versorgung aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden; § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Von der Anrechnung ausgenommen sind Amts- und Versorgungsbezüge aus einem anderen Amtsverhältnis und Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn sie wegen der Bezüge nach diesem Gesetz in Übereinstimmung mit der in den beamtenrechtlichen Regelungsvorschriften vorgeschriebenen Reihenfolge bereits einer Anrechnung unterliegen.

(2) Für ein ehemaliges Mitglied des Senats **oder seine Hinterbliebenen** gelten die §§ 55, 56 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung. § 21 Abs. 7 des Landesabgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

## § 26

Die §§ 22 und 23 finden auf Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen keine Anwendung.

## Neue Fassung

## § 20

## Zusammentreffen von Bezügen

(1) unverändert

(2) **Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, die nicht von Absatz 1 erfaßt sind, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet wird.**

(3) unverändert

## § 26

Die §§ 22 und 23 finden auf **Professoren an staatlichen** Hochschulen keine Anwendung.